

Protokoll der Schlichtungskommission

DATUM: 7.7.2016, 16:00

PROTOKOLLANT: Georg Wolff

Tagesordnung

TOP 0: Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung

TOP 1: Wahlprüfung StuRa-Wahl 2016

TOP 2: Wahlprüfungen dezentral

TOP 3: Sonstiges

ANWESENHEIT: Harald Nikolaus, Imme Roggenbach, Georg Wolff (Schlichtungskommission). André Müller (Wahlausschuss).

Zur Beschlussfähigkeit ist gemäß § 29 Abs. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft die Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist also hiermit gegeben.

TOP 0: Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung

› Gegenüber der Einladung ergibt sich der Wegfall des Protokollbeschlusses, da dieses bereits im Rundlaufverfahren beschlossen wurde.

TOP 1: Wahlprüfung StuRa-Wahl 2016

Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgte am 29.6.16. Der Zeitraum für Anfechtungen läuft noch.

› Bekanntmachung:

› Beantragung von Briefwahl war nur bis zum vierten Tag vor der Wahl möglich. Hier gibt es eine Interpretationsschwierigkeit, was die Auslegung der Passage in § 12 Abs. 5 WahlO betrifft, sie könne „nur bis zum dritten Vorlesungstag vor der Wahl beantragt werden.“ Die Frage ist, ob das „bis einschließlich“ heißt oder nicht. Hier sollte Klarheit geschaffen werden.

› Der Ort der Auszählung wurde nicht explizit vermerkt. Er ergibt sich aber aus dem Kontext.

› Ansonsten ist die Bekanntmachung in Ordnung.

› Bekanntmachung der Kandidaturen:

› Erfolgte statt an dem in § 8 Abs. 1 WahlO geforderten Tag nach dem Ende der Einreichungsfrist (28.5.) erst am 3.6. Eventuell ist der Übergangszeitraum zu kurz.

› Es wurde vermerkt, dass Kumulieren nicht möglich sei. Dies war in den gegebenen Fällen korrekt, als grundsätzliches Statement allerdings widersprüchlich zu § 9 Abs. 1b WahlO, indem Kumulieren bis zur Hälfte der abzugebenden Stimmen möglich ist. Allerdings ist unklar, woher dieser Passus stammt, sowohl der SchliKo als auch dem Wahlausschuss war er bisher unbekannt. Hier muss nachgeforscht werden, ob nicht vielleicht ein Fehler in der Onlinefassung der WahlO vorliegt.

› Der Rest der Bekanntmachung ist in Ordnung.

› Stimmzettel: In Ordnung.

› Wahlraumberichte:

› Es wurden keine Wahlraumberichte angefertigt. Selbst bei zentraler Auszählung müssten diese vorhanden sein und gemäß § 15 Abs. 4 WahlO (in der Änderung vom 8.12.15, die noch nicht online ist) mindestens die Punkte § 15 Abs. 2a, c, k und l enthalten.

› Demzufolge ist auch die Einhaltung von § 16 Abs. 2 und § 16 Abs. 3n WahlO nicht gewährleistet.

› Der Wahlausschuss hat allerdings angeboten, ein von den Mitgliedern der ZUV, die den ganzen Wahlzeitraum in einem der Wahlräume anwesend waren, unterzeichnetes Ersatzdokument nachzuliefern.

› Bekanntgabe der Ergebnisse und Niederschrift sind korrekt.

› Abstimmung: Gültigkeit der Wahl vorbehaltlich Anfechtungen und Anfertigung von Wahlraumberichtsersatzdokumenten

JA 3 NEIN 0 ENTH 0

› § 11 Abs. 12 der Wahlordnung sollte überarbeitet werden. In der Praxis wird die Ausstreichung des Namens im Wählerverzeichnis bereits bei der Ausgabe des Wahlzettels und nicht erst nach vollzogener Stimmabgabe durchgeführt. Dies scheint auch der gangbarere Weg zu sein.

› In die Wahlordnung sollte aufgenommen werden, dass für Losentscheide ein oder mehrere Protokolle aufgenommen werden sollten, die von Zeugen unterschrieben werden.

TOP 2: Wahlprüfungen dezentral

› Fachschaftsratswahl Assyriologie:

› Die Einreichungsfrist für Kandidaturen war zu früh bemessen (s.o.)

› Abstimmung: Gültigkeit der Wahl

JA 3 NEIN 0 ENTH 0

› Fachschaftsratswahl Europäische Kunstgeschichte:

› Die Bekanntmachung der Wahl erfolgte am 25.3. Gemäß § 5 Abs. 1 der WahlO hätte die Ankündigung mindestens 15 Vorlesungstage vorher stattfinden müssen. Da die Vorlesungszeit erst am 18.4. begann, ist diese Frist nicht gewahrt.

› Die Übergabe der Wahlunterlagen vor der Wahl erfolgte u.a. an eine Person, die auch Kandidatin war. Es ergibt sich hier mindestens ein impliziter Widerspruch zu § 1 Abs. 2 WahlO.

› Ebenfalls führte eine Kandidatin gemeinsam mit einer anderen Person Wahlaufsicht. Auch hier ergibt sich ein impliziter Widerspruch zu § 1 Abs. 9 WahlO i. Vb. mit § 1 Abs. 2 WahlO.

› Es ist nicht erkennbar, wer die Urne und Wahlunterlagen am 26.4. weggeschlossen hat. Die Unterschrift ist mit keiner der Aufsichtsführenden oder des Wahlraum Ausschusses in Deckung zu bringen. Es ergibt sich ein Widerspruch zu § 13 Abs. 1 WahlO.

› Auf dem Auszählungsprotokoll wurden bei 59 Stimmzetteln, wovon einer ungültig war, einer Person 59 Stimmen zugeordnet. Dies ist rechnerisch unmöglich. Die Stimmzettel wurden überprüft und neu ausgezählt.

› Sämtliche Stimmzettel waren mindestens einfach durchgestrichen. Damit sind sie nach § 14 Abs. 5b WahlO ungültig. Es ist aber davon auszugehen, dass dies eine im Verlauf der Auszählung nachträglich vorgenommene Manipulation ist. Der einzige als ungültig gekennzeichnete Stimmzettel ist zweifach durchgestrichen. Es ist allerdings nicht mehr klar erkennbar, ob es sich bei einigen der Stimmzettel um ungültige gehandelt haben könnte.

› Es ergeben sich gegenüber dem Auszählungsprotokoll folgende Differenzen:

› Es waren signifikant mehr Stimmzettel vorhanden als im Protokoll angegeben (67 gegenüber 59)

› Sämtliche Kandidaten haben gegenüber dem Protokoll eine Stimme mehr erhalten.

› Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses war durch die Formfehler bei der Durchführung der Wahl aufgrund der Satzung der Studienfachschaft Europäische

Kunstgeschichte, insb. § 3 Abs. 3 nicht möglich. Allerdings ist eine Beeinflussung durch die Nichtwahrung der Bekanntmachungsfrist denkbar.

› Abstimmung: Gültigkeit der Wahl

JA 0 NEIN 3 ENTH 0

› Die Schlichtungskommission ordnet gemäß § 19 Abs. 5 WahlO eine Neuwahl an.

TOP 3: Sonstiges

› Momentan wartet die Schlichtungskommission noch auf die Unterlagen der restlichen dezentralen Wahlen. Die nächste Sitzung wird dann, wenn diese vorliegen, wieder an einem Donnerstag um 16:00 stattfinden. Falls zu diesem Zeitpunkt bereits Semesterferien sein sollten, kann sich der Termin auch verschieben.